

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2783

Pratteln, 10. Mai 2012/Wä/hec

Revision des Reglements über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (SKR); 1. Lesung

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2010 trat das Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (SKR) in Kraft und wird seither erfolgreich umgesetzt.

In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass § 4 lit. c (Subventionsvoraussetzungen) einer Ergänzung bedarf.

Mit Entscheid vom 12. Februar 2010 hat die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion festgestellt, dass das kommunale Reglement terminologisch mit der geltenden kantonalen Gesetzgebung nicht im Einklang steht. Im Rahmen dieser Revision soll der Einwand behoben werden.

2. § 4 lit c (Subventionsvoraussetzungen)

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Subventionen, wenn sie auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie und Arbeit aufgrund von Arbeit, einer Ausbildung und zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz angewiesen sind.

Ausgesteuerte, stellenlose aber arbeitsfähige Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen haben Auflagen der Sozialhilfebehörde zu erfüllen, die mit denen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes identisch sind. Da im Reglement diese Zielgruppe keine Erwähnung findet, haben diese Personen heute keinen Anspruch auf Subventionen. Die Ungleichbehandlung von Stellensuchenden gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitsuchenden, welche durch die Sozialhilfebehörde identische Auflagen erfüllen müssen, ist nicht begründbar und deshalb zu beseitigen.

3. Terminologische Anpassungen

Gemäss § 66 des kantonalen Bildungsgesetzes (BildG) sind Erziehungsberechtigte Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind. Das kommunale Reglement spricht demgegenüber lediglich von Eltern. Die Bildungs-, Kultur

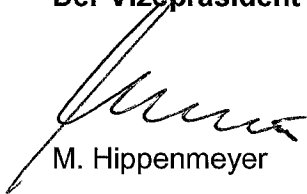
und Sportdirektion hat im Jahre 2010 das Reglement daher unter Vorbehalt genehmigt, dass es auch auf Erziehungsberechtigte im Sinne von § 66 BildG Anwendung findet. Dieser Vorgabe soll im Rahmen der unterbreiteten Revision nachgekommen werden.

4. Beschluss

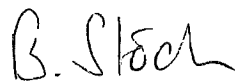
://: Die Teilrevision des Reglements über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (SKR) vom 23. November 2009 (Ordn. Nr. 11.01) wird gemäss anliegendem Erlassentwurf verabschiedet.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Vizepräsident Der Verwalter



M. Hippenmeyer



B. Stöcklin

Beilagen:

- Änderungserlass
- Synoptische Darstellung von § 4 lit. c SKR

Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung *Entwurf*

(SKR)

Änderung vom

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (SKR)¹ vom 23. November 2009 wird wie folgt geändert:

Titel *(neu)*

Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der **Erziehungsberechtigten** in der familienergänzenden Kinderbetreuung

§ 1 *(neu)* Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Subventionierung von in Pratteln wohnhaften **Erziehungsberechtigten**, deren Kinder familienergänzend in Tagesheimen und beim Tagesfamilienverein (Betreuungsanbieter) betreut werden. Gleichzeitig regelt es die Kostenbeteiligung der **Erziehungsberechtigten**.

² Die Subventionierung soll der Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder dienen. Den **Erziehungsberechtigten** soll sie ermöglichen, Familie und Arbeit oder Ausbildung zu vereinbaren oder ihre Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit zu erhalten.

³ Die Subventionierung soll zudem **Erziehungsberechtigte** entlasten, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

§ 2 *(neu)* Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die **Erziehungsberechtigten** und für diejenigen Betreuungsanbieter, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

§4 *(neu)* Subventionsvoraussetzungen

¹ **Erziehungsberechtigte** haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf Subventionen:

- a. Wohnsitz in Pratteln;

¹ Ord. Nr.11.01

b. Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes bei einem Betreuungsanbieter, mit dem die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat;

c. Angewiesenheit auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, aufgrund einer Ausbildung, zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, **zur Erfüllung von Auflagen der Sozialhilfebehörde betreffend Arbeitsbemühungen** oder zur Entlastung aufgrund einer sozialen Indikation. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Sozialdienst der Gemeinde Pratteln.

d. Der gemäss diesem Reglement errechnete Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten** liegt unter den Bruttonormkosten.

² Sind die Subventionsvoraussetzungen erfüllt, dürfen die Betreuungsanbieter den **Erziehungsberechtigten** nur die nach diesem Reglement errechneten Kostenbeiträge in Rechnung stellen.

§ 5 (**neu**) Subventionsberechnung

Die Subvention zugunsten der **Erziehungsberechtigten** entspricht der Differenz zwischen Bruttonormkosten für einen gewichteten Betreuungstag und dem Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten**.

§ 7 (**neu**) Inhalt der Vereinbarungen

³ Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, der Gemeinde sämtliche Änderungen im Betreuungsverhältnis von Kindern zu melden, deren **Erziehungsberechtigten** die Gemeinde eine Subvention ausrichtet.

§ 11(**neu**) Subventionsgesuche

¹ **Erziehungsberechtigte**, welche einen Anspruch auf Subventionen geltend machen wollen, reichen dem Betreuungsanbieter sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation ein. Dieser berechnet den Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten** für das vereinbarte Betreuungsangebot.

² Die **Erziehungsberechtigten** reichen der Gemeindeverwaltung die Beitragsberechnung als Subventionsgesuch ein. Dem Gesuch sind eine Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage resp. -stunden fallenden Betreuungsplatzes sowie sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation beizulegen.

³ Durch Einreichen des Subventionsgesuchs geben die **Erziehungsberechtigten** ihr Einverständnis, dass die Gemeinde zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der **Erziehungsberechtigten** Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

⁴ Werden für die Berechnung des Kostenbeitrags der **Erziehungsberechtigten** benötigte Unterlagen trotz Mahnung nicht beigebracht, wird das Subventionsgesuch abgewiesen.

§ 12 (**neu**) Gesuchsprüfung

² Die Höhe der Subvention und Abweisungen von Subventionsgesuchen werden den **Erziehungsberechtigten** mittels Verfügung eröffnet. Die Betreuungsanbieter werden mittels Kopie informiert.

§ 13 (*neu*) Subventionsauszahlung

1 Die Gemeinde zahlt den Betreuungsanbietern, die den **Erziehungsberechtigten** zugesprochenen Subventionen alle vier Monate automatisch aus. Es besteht kein Anspruch der **Erziehungsberechtigten** auf Ausrichtung der Subvention an sie selbst.

§ 14 (*neu*) Unwahre Angaben

1 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder den Steuerbehörden unterschlagene Angaben zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten**, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung bei den **Erziehungsberechtigten** mittels Verfügung ein.

2 Kommen die **Erziehungsberechtigten** der Nachzahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung nach, stellt der Gemeinderat die Subventionierung mittels Verfügung für mindestens ein Jahr ein.

4. Abschnitt: (*neu*) Kostenbeiträge der **Erziehungsberechtigten**

§ 15 (*neu*) Grundsätze der Bemessung

Die Höhe der Kostenbeiträge der **Erziehungsberechtigten** richtet sich nach Art und Umfang des vereinbarten Betreuungsangebotes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der **Erziehungsberechtigten**.

§ 16 (*neu*) Tarifbestimmender Betrag

Der tarifbestimmende Betrag ist rechnerische Grundlage zur Bemessung des Kostenbeitrags der **Erziehungsberechtigten** und ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, vermindert um die gemäss diesem Reglement zulässigen Abzüge.

§ 20 (*neu*) Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten** pro Kind

1 Der Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten** pro Tag berechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag in Promille des tarifbestimmenden Betrags, unter Berücksichtigung des in % festgelegten Einstufungssatzes des gewählten Betreuungsangebots. Die ganztägige Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern in einem Tagesheim entspricht einem Einstufungssatz von 100%.

2 Der Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten** pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der **Erziehungsberechtigten** pro Tag.

3 Der Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten** pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten** pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

4 Der Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten** pro Kind bemisst sich bei der Betreuung durch Tageseltern pro Stunde.

5 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe des Grundbeitrags, des Leistungsbeitrags und die Einstufungssätze der Betreuungsangebote. Er kann eine maximale Begrenzung des Kostenbeitrags der **Erziehungsberechtigten** pro Tag vorsehen.

§ 21 (**neu**) Reduktionen

Der Gemeinderat kann in Härtefällen Kostenbeiträge der **Erziehungsberechtigten** ermässigen oder erlassen. Gesuche sind begründet an die für das Soziale zuständige Abteilung zu richten.

§ 22 (**neu**) Neuberechnung

1 Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung werden die Kostenbeiträge der **Erziehungsberechtigten** einmal jährlich automatisch neu berechnet.

2 Ändert sich der tarifbestimmende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommensverhältnisse wesentlich, haben die **Erziehungsberechtigten** umgehend zusätzlich eine Neuberechnung durchführen zu lassen. Der Gemeinderat legt in einer Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

4 Die **Erziehungsberechtigten** haben solche Änderungen umgehend der für das Soziale zuständigen Abteilung zu melden.

5 Führen unterbliebene Meldungen zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der **Erziehungsberechtigten**, fordert die für das Soziale zuständige Abteilung die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung mittels Verfügung ein. Kommen die **Erziehungsberechtigten** ihrer Nachzahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung nach, stellt der Gemeinderat die Subventionierung mittels Verfügung für mindestens ein Jahr ein.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin

Ph. Doppler

K. Künzli

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung (SKR) vom 23. November 2009	Reglement über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der <i>Erziehungsberechtigten</i> in der familienergänzenden Kinderbetreuung (SKR) Entwurf
1. Allgemeine Bestimmungen	Unverändert
§ 4 Subventionsvoraussetzungen	Unverändert
¹ Eltern haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf Subventionen: a. ... b. ... c. Angewiesenheit auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, aufgrund einer Ausbildung, zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder zur Entlastung aufgrund einer sozialen Indikation. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Sozialdienst der Gemeinde Pratteln.	¹ <i>Erziehungsberechtigte</i> haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf Subventionen: a. ... b. ... c. Angewiesenheit auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, aufgrund einer Ausbildung, zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, <i>zur Erfüllung von Auflagen der Sozialhilfebehörde betreffend Arbeitsbemühungen</i> oder zur Entlastung aufgrund einer sozialen Indikation. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Sozialdienst der Gemeinde Pratteln.
d. ... ² ...	d. ... ² ...